

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 2/07 BH

L 5 KR 161/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 KR 60/05 (SG Trier)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche BKK, ,
Willi-Brandt-Platz 8, 38440 Wolfsburg,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2007 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde wegen Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. März 2007 Pro-
zesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der 1952 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger begehrt Krankengeld (Krg) für die Zeit ab 21.6.2001. Nachdem er mit einem entsprechenden Rechtsschutzbegehren gescheitert war (zuletzt: Beschlüsse des Bundessozialgerichts <BSG> vom 7.1.2005 - B 1 KR 79/03 B und des Bundesverfassungsgerichts vom 3.3.2005 - 1 BvR 344/05), beansprucht er das Krg nunmehr im Wege eines Überprüfungsantrages, weil seine Arbeitsunfähigkeit medizinisch fehlerhaft verneint worden sei. Das Landessozialgericht (LSG) hat das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) bestätigt und - sich teilweise dessen rechtliche Beurteilung zu eigen machend - näher ausgeführt, der Kläger sei ab 21.6.2001 nicht arbeitsunfähig gewesen. Dem zeitnah erstellten Gutachten des Arztes Dr. K. vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) von Juni 2001 sei der Vorzug gegenüber dem in erster Instanz eingeholten Gutachten von PD Dr. V. /Dr. M. von Januar 2006 einzuräumen. Dem Antrag des Klägers auf Ladung von PD Dr. M. zur mündlichen Verhandlung komme der Senat nicht nach, da die persönliche Befragung des Sachverständigen nicht allein erforderlich sei, weil widersprechende Gutachten vorlägen oder die Vorinstanz dem Sachverständigen nicht gefolgt sei; der Sachverständige habe auch nicht gemäß § 411 Abs 3 Zivilprozessordnung (ZPO) zur Erläuterung des Gutachtens geladen werden müssen (Urteil vom 8.3.2007).
- 2 Nunmehr begehrt der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten, um gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vorgehen zu können.

II

- 3 Der Antrag der Klägers ist abzulehnen.
- 4 Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil die vom Kläger beabsichtigte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil voraussichtlich nicht erfolgreich sein kann. Es spricht wenig dafür, dass die vom Kläger geschilderten und aus den Akten ersichtlichen Umstände zu Zulassungsgründen nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG (Verfahrensfehler des LSG) oder anderen Zulassungsgründen führen können. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu überprüfen ist, ob das LSG in der Sache zutreffend entschieden hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7), sondern dass die Voraussetzungen für eine revisionsgerichtliche Überprüfung in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend umschrieben sind.



- 5 Aus dem Vorbringen des Klägers ergibt sich nicht, dass das LSG - selbst wenn es ihn auf die Möglichkeit hingewiesen hätte, noch Beweisanträge zu stellen - mit der Ablehnung einer persönlichen Sachverständigenanhörung verfahrensfehlerhaft gehandelt haben könnte. Dass sich das LSG zu weiteren Ermittlungen aus besonderen Gründen (zB grobe Mängel, unlösbare Widersprüche oder unzutreffende sachliche Voraussetzungen des Gutachtens bzw Zweifel an der Sachkunde eines Gutachters) hätte gedrängt fühlen müssen (*vgl dazu zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 mwN*), ist nicht ersichtlich. Denn das Berufungsgericht hat sein prozessuales Vorgehen untermauert und ausgeführt, weshalb dem Gutachten von PD Dr. V. /Dr. M. in Bezug auf die Annahme der Arbeitsunfähigkeit nicht zu folgen sei. Die Durchsicht der Akten des LSG-Verfahrens ergibt, dass diese Begründung voraussichtlich nicht erfolgreich beanstandet werden kann. Nach dem Vortrag des Klägers geht es weniger darum, dem LSG Ermittlungsversäumnisse anzulasten, als vielmehr darum, die als unrichtig beanstandete Beweiswürdigung des Berufungsurteils anzugreifen, die im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 128 SGG nicht gerügt werden kann. Eine Revisionszulassung scheidet auch aus, weil das LSG nicht ohne Zuhilfenahme jeglicher medizinischen Sachkunde zu seinem klageabweisenden Urteilsausspruch gelangt ist, sondern beanstandungsfrei den zeitnäheren Ausführungen des MDK-Gutachters größere Überzeugungskraft und höheres Gewicht beigemessen hat als den davon abweichenden Beurteilungen der erst ca 4 ½ Jahre später tätig gewordenen Sachverständigen; schon das SG hat darauf hingewiesen, dass diese Gutachter nur eine andere Bewertung der altbekannten Aktenlage vorgenommen hätten, ohne dass es dafür überzeugende Gründe gebe, sondern im Gegenteil die von ihnen angeführte Progredienz sogar gegen eine bereits damals in gleichem Ausmaß bestehende Arbeitsunfähigkeit spreche. Zudem stimmt die LSG-Einschätzung mit dem Ergebnis des bereits durch alle Instanzen betriebenen vorangegangenen Rechtsstreits zum gleichen Komplex überein.
- 6 Auch aus dem vom Kläger gerügten Unterbleiben der beantragten persönlichen Anhörung von PD Dr. V. /Dr. M. kann ein Verfahrensfehler nicht mit Aussicht auf Erfolg hergeleitet werden. Ein Gericht muss einem Antrag auf Ladung des Sachverständigen nur folgen, wenn dazu zuvor objektiv sachdienliche Fragen angekündigt worden sind bzw zumindest ein entsprechender Fragenkomplex konkret umschrieben wurde. Die höchstrichterliche Rechtsprechung verneint eine solche Pflicht, wenn der Sachverständige die Fragen bereits beantwortet hatte oder wenn es dem Kläger nicht um die Behebung von Zweifeln im Zusammenhang mit einem schriftlich erstellten Gutachten geht, sondern - wie hier - mit der Befragung nur auf die gerichtliche Überzeugungsbildung eingewirkt werden soll (*vgl Meyer-Ladewig in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 118 RdNr 12h und 12i mwN; BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 4 f mwN; BSG SozR 1750 § 411 Nr 2; vgl auch BSG, Beschluss vom 9.1.2006 - B 1 KR 52/05 B*). Der vom Kläger im Berufungsverfahren eingereichten Stellungnahme vom 27.10.2006 lassen sich keine erkennbar sachdienlichen Fragen im dargestellten Sinne entnehmen, sondern nur der Hinweis auf "abweichende Meinungen" über die Beurteilung seiner Arbeitsunfähigkeit.
- 7 Im Übrigen ist nicht ersichtlich, weshalb das LSG sich nicht ohne Weiteres der von ihm für zutreffend erachteten rechtlichen Beurteilung der Vorinstanz anschließen dürfen. Dass sich das LSG für



eine "Expertise aus dem Gebiet der Neurologie" verfahrensfehlerhaft auf den MDK-Arzt Dr. K. als "Fachfremden" gestützt habe, ist eine Frage, mit der die richterliche Beweiswürdigung angegriffen wird; auf die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG - ebenso wie auf eine Verletzung des § 109 SGG (Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes) - könnte eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden. Die Frage schließlich, inwieweit Krg-Ansprüche bestehen, wenn geltend gemacht wird, im Nachhinein habe sich die Unrichtigkeit der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit herausgestellt, ist durch die Rechtsprechung des Senats geklärt (vgl. *BSGE* 95, 219 = *SozR* 4-2500 § 44 Nr 8) und könnte nicht mehr als Zulassungsgrund nach § 160 Abs 1 Nr 1 SGG geltend gemacht werden. - Von einer weiteren Begründung sieht der Senat analog § 160a Abs 4 Satz 3 SGG ab.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)